

---

**Klausur für den Angestelltenlehrgang I, Sekretäranwärter, Verwaltungsfachangestellte**

**Dauer:** 90 Minuten

**Sachverhalt**

Der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinde S. (20.000 Einwohner) im Lande NRW hat 8 Tage vor der Sitzung des Rates der Gemeinde S. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung öffentlich bekannt gemacht und eine gleichlautende Einladung den Ratsmitgliedern übersandt.

Zur Sitzung fehlen 6 Ratsmitglieder entschuldigt.

Nach Durchführung des im BauGB vorgeschriebenen Bebauungsplanverfahrens soll der Rat in öffentlicher Sitzung über die Annahme oder Ablehnung des neuen Wohnbaugebietes „Hohe Heide“ entscheiden.

Bei der Abstimmung über den zunächst nicht unumstrittenen Bebauungsplan stimmten 24 Ratsmitglieder für den Bebauungsplan. 8 Ratsmitglieder stimmten dagegen. Der Bürgermeister enthielt sich seiner Stimme.

Mit „Ja“ stimmten auch die Ratsmitglieder Besser und Wissen. Die Ehefrau des Ratsmitgliedes Besser ist Eigentümerin eines im Bebauungsplan gelegenen Grundstücks. Das Ratsmitglied Wissen ist ein ortsansässiger Hochbauunternehmer.

**Aufgabe:**

Bitte prüfen Sie gutachterlich die formelle Rechtmäßigkeit des o.a. Ratsbeschlusses.

## Lösungsskizze

### Zuständigkeit

Die Frage nach der Zuständigkeit obliegt einem zweistufigen Prüfungsverfahren, d.h. es muss nicht nur die (äußere) Zuständigkeit der Gemeinde (**sog. Verbandskompetenz**) gegeben sein, sondern auch die (innere) Zuständigkeit (**sog. Organkompetenz**). Dies bedeutet, dass für die Gemeinde auch intern das zuständige Organ gehandelt haben muss.

Die Verbandskompetenz der Gemeinde ergibt sich hier aus §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB.

#### *§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB*

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

#### *§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

(1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Die Organkompetenz des Rates für den Satzungserlass folgt aus § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g GO, da § 10 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

### Verfahren

a) nach Spezialgesetzen

Im vorliegenden Fall ergeben sich die Anforderungen aus den Spezialvorschriften des BauGB (§§ 1 ff., insbesondere Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB). Im vorliegenden Fall ist dieser Punkt jedoch nicht aufwändig abzuhandeln.

Ein Hinweis darauf, dass diese Vorschriften offensichtlich eingehalten wurden reicht völlig aus.

b) nach GO

Für ein ordnungsgemäßes Verfahren müssen die nachfolgenden (positiven) Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sein (§§ 47 – 50 GO):

### Ordnungsgemäße Einberufung des Rates

Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen (§ 47 Abs. 1 S. 1 GO).

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 GO ist die Ladungsfrist durch Geschäftsordnung zu regeln. Laut Auszug der aus Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde S. beträgt die Ladungsfrist mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag. Gemäß vorliegendem Sachverhalt wurde der Rat 8 Tage vor der Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist wurde daher beachtet und ist nicht zu beanstanden.

Der Bürgermeister setzt grds. den Zeitpunkt und die Tagesordnung fest (§ 48 Abs. 1 S. 1 GO).

Nach § 48 Abs. 1 S. 4 GO sind Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 4 BekanntmVO).

Im vorliegenden Fall ist diese Vorschrift nicht verletzt.

Die Tagesordnung ist den Ratsmitgliedern mitgeteilt worden und die öffentliche Bekanntmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

### Öffentlichkeit der Sitzung

Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sind eingehalten (§48 Abs. 2 GO). Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden (z.B. Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Vergabe von Aufträgen).

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung liegt nicht vor.

### Beschlussfähigkeit des Rates

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter, bei einer Einwohnerzahl von 20.000 Einwohnern, 38. Darüber hinaus ist der Bürgermeister als Mitglied des Rates kraft Gesetzes hinzuzuzählen. Somit beträgt die gesetzliche Mitgliederzahl 39.

Im vorliegenden Fall müssen demnach mindestens 20 Mitglieder anwesend sein. Laut Sachverhalt fehlten 6 Ratsmitglieder. Es waren somit 33 gesetzliche Mitglieder anwesend.

Die Beschlussfähigkeit des Rates ist gemäß § 49 GO gegeben, da mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend war.

### Ordnungsgemäße Abstimmung und erforderliche Mehrheit

Abgestimmt wird gemäß § 50 Abs. 1 GO grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag einer qualifizierten Mehrheit ist namentlich, bzw. geheim (durch Stimmzettel) abzustimmen. Bei Wahlen wird offen nur abgestimmt, wenn niemand widerspricht (§ 50 Abs. 2 GO).

Im vorliegenden Sachverhalt ist mangels abweichender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Vorschrift genüge getan wurde.

Wesentlich ist für jeden Beschluss, dass die erforderliche **Mehrheit** erreicht wird. Grundsätzlich reicht die einfache Mehrheit aus (§ 50 Abs. 1 GO).

Diese lag beim Beschluss über den B-Plan (24:8) Dafür und eine Enthaltung vor.

### Mitwirkungsverbote

Im vorliegenden Fall könnte gegen das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit verstoßen worden sein (§§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 Abs. 1 GO).

§ 31 GO soll Interessenkollisionen vermeiden, die Integrität der Verwaltung gewährleisten und Korruptionfälle verhindern.

Das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit setzt voraus, dass bestimmte Personen betroffen sind:

- das Ratsmitglied selbst,
- ein Angehöriger (dazu § 31 Abs. 5 GO) oder
- eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person.

Im vorliegenden Fall könnten die Ratsmitglieder Besser und Wissen möglicherweise betroffen sein; beim Besser greift § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 31 Abs. 5 Nr. 1 GO, da laut Sachverhalt seine Ehefrau ein Grundstück im Bebauungsplangebiet besitzt.

Beim Wissen könnte möglicherweise eine Befangenheit nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO vorliegen, da er selbstständiger Hochbauunternehmer ist.

Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Entscheidung der betroffenen Person „**einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil**“ bringen kann.

Hierunter sind sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Interessen zu verstehen.

Beim Betroffenen muss ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil eintreten können.

In Anwendung auf den vorliegenden Fall ist der Vorteil des Ratsherren Besser, dessen Ehefrau ein Grundstück innerhalb des Bebauungsplanes besitzt und dessen Grundstück hierdurch eine erhebliche Wertsteigerung erfährt unstrittig.

Inwieweit jedoch Ratsherr Wissen einen Vor- oder Nachteil erfährt, ist tiefer zu ergründen.

Der mögliche Vor- oder Nachteil muss unmittelbar aus der Entscheidung folgen.

Die Unmittelbarkeit ist bei dieser Betrachtung von entscheidender Bedeutung.

Ein Bauunternehmer ist nicht etwa deshalb von der Abstimmung über einen Bebauungsplan ausgeschlossen, weil er später möglicherweise den Auftrag bekommt, eines der vom B-Plan erfassten Grundstücke zu bebauen. Dieser Vorteil folgt nicht aus dem Ratsbeschluss, sondern erst aus der notwendigen Beauftragung durch den Grundstückseigentümer.

Im vorliegenden Fall sind die Vor- und Nachteile für Besser unmittelbare Folgen des Ratsbeschlusses.

Beim Wissen liegt somit keine Befangenheit vor.

Verletzt ist § 31 GO, wenn das Ratsmitglied in der Angelegenheit beratend oder entscheidend mitgewirkt hat (§ 50 Abs. 6 GO).

Besser hat sowohl beratend als auch entscheidend an der Abstimmung mitgewirkt.

Einer der in § 31 Abs. 3 GO aufgeführten Ausnahmen liegt nicht vor.

Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat den möglichen Ausschlussgrund unaufgefordert zu offenbaren. Wirkt er gleichwohl mit und der Gemeinde entsteht hierdurch ein Schaden, so haftet das betroffene Ratsmitglied nach § 43 Abs. 4 Buchstabe b GO.

Der Verstoß gegen die Befangenheitsvorschriften kann nach § 31 Abs. 6 GO nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn er für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Stimme des Befangenen zahlenmäßig für das Ergebnis ausschlaggebend war.

Konkret am Sachverhalt festgemacht bedeutet dies, hätte Besser nicht mitgestimmt, wäre die nach § 50 Abs. 1 Satz 1 GO erforderliche Mehrheit trotzdem zustande gekommen.